

02.05.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - Wizu **Punkt** der 684. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1995

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen

KOM(94) 521 endg., Ratsdok. 4459/95

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
U

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen in der EU dafür einzusetzen, daß die Vorschriften der Richtlinie bereits ab dem 1. Januar 1998 von den Mitgliedstaaten angewendet werden, zumal die Industrie seit Jahren über die geplante Einführung der Normen in Kenntnis gesetzt wurde, so daß die Vorbereitungszeit für die Hersteller insgesamt sehr lang war.

Darüber hinaus sollte eine entsprechende Richtlinie auch für kommerziell genutzte Kühl- und Gefriergeräte erlassen werden, damit auch hier der geringere Energieverbrauch als kaufentscheidendes Kriterium gefördert wird und das hier gleichfalls vorhandene Einsparpotential genutzt werden kann.

EU
Wi

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,
 - bei den weiteren Beratungen dafür einzutreten, daß der Richtlinienvorschlag um eine Ermächtigung ergänzt wird, durch die die einzelnen Mitgliedstaaten weitergehende Effizienzanforderungen aufstellen können und weitere Geräte solchen Effizienzanforderungen unterwerfen dürfen,

Ausgeliefert am 02. MAI 1995

- in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob für die Richtlinie zu diesem Zweck eine andere Rechtsgrundlage - Artikel 130 r - t EGV - gewählt und ein anderes Beratungsverfahren angewandt werden muß und

- EU
U
Wi
3. - sich für eine Anhebung der Mindeststandards einzusetzen, und zwar
- um 15 % für Kühlgeräte mit Einstern- und Zweistern-Fach
 - um 20 % für die übrigen Kühlgeräte incl. Kombinationen
 - um 25 % für Gefrierschränke
 - um 30 % für Gefriertruhen.
- EU
U
Wi
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, bei den weiteren Beratungen zu veranlassen, daß für die zweite Stufe der Effizienzanforderungen schon in der jetzt zu erlassenden Richtlinie konkrete Werte oder Berechnungsverfahren verbindlich als Mindeststandards festgelegt werden, die eine frühzeitige industrielle Orientierung auf Geräte erlauben, die die Verbrauchswerte nach Ziffer 1 spürbar unterschreiten.
- EU
U
Wi
5. Nach Auffassung des Bundesrates bedeuten die in der ersten Stufe der Richtlinie vorgesehenen Grenzwerte für den deutschen Gerätemarkt, daß die Grenzwerte höher liegen als die Mittelwerte gängiger Geräte. Für den deutschen Markt geht von solchen Grenzwerten ein Impuls, effizientere Geräte anzubieten, nicht aus. Da die industrielle Fertigung der Geräte international stattfindet, ist eine Anhebung der Mindestnormen geboten.
- EU
U
6. Um bei den industriellen Planungen die notwendige längerfristige Orientierung zu ermöglichen, ist es geboten, daß schon jetzt konkrete Werte oder Berechnungsverfahren für die zweite Stufe festgelegt werden.
- EU
Wi
7. Um einen Impuls für Effizienzverbesserung auch auf Märkten, in denen relativ sparsame Geräte bereits eine größere Bedeutung haben, zu geben, ist eine Ermächtigung für besondere Standards für einzelne Staaten nötig. Ohne eine solche Ermächtigung besteht die Gefahr, daß einzelstaatliche Vorgaben als Handelshemmnisse bewertet werden könnten.